

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 38.

(Nr. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

- 1) Die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.
- 2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. September d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte u. (Bundesgesetzbl. S. 635.), unter Nummer 1. und 2. genannten Centralbehörden.
- 3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. September d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.
- 4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrath des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-anstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Nord-deutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245.) hat der Bundes-rath beschloffen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September d. J. (Bundes-gesetzbl. S. 635.) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

- 1) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Thierärzte ist auch das zuständige Großherzoglich Hessische Mini-sterium befugt, und es wird der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt dem Besuch einer Thierarzneischule im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte gleich geachtet.
- 2) Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Apotheker ist auch das zuständige Großherzoglich Braunschweigische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der pharmazeutischen Fach-schule bei der Herzoglichen Polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) in Braunschweig dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleich geachtet.

Berlin, den 9. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.*

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 388.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867. (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als **Vereinskontroleure** beigeordnet worden, und zwar:

A. im Königreich Württemberg:

- 1) den Hauptämtern zu Rothweil und Sulz der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereinskontroleur beigeordnete königlich Preussische Steuerinspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,
- 2) dem Hauptamte zu Hall der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Großherzogthum Baden:

den Hauptämtern Alt-Breisach und Freiburg der den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereinskontroleur beigeordnete königlich Preussische Steuerinspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

(Nr. 389.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann und Verweser des Preussischen Konsulats Adolph v. Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 390.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Kaufmann Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 391.) Dem zum Generalkonsul der Argentinischen Republik für den Norddeutschen Bund ernannten bisherigen Argentinischen Consul Heinrich Cammann in Harburg ist das Exequatur zu dieser Ernennung mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona Namens des Norddeutschen Bundes ertheilt worden.

(Nr. 392.) Dem Herrn G. N. Boysen zu Husum ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizeconsul daselbst ertheilt worden.